

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Einleitung

- 1.1. **Vertragsgegenstand:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten der Bricsbau GmbH, nachfolgend die «Anbieterin» sowie ihrer einzelnen bestehenden oder potenziellen Kundinnen, nachfolgend die «Kundinnen» und die «Parteien» genannt.
- 1.2. **Gegenstand des Angebots:** Die Anbieterin betreibt, betreut, entwickelt und vertreibt eigene oder fremde Dienste, Hardware und Software für Baufach Büros und andere Unternehmen. Die Anbieterin erbringt ausserdem Leistungen in diesem Zusammenhang, beispielsweise Beratung, Schulung, Support, die Betreuung von IT-Infrastruktur, Netzwerken und IP-Telefonie sowie Zeichnungsarbeiten, nachfolgend das «Angebot» genannt.
- 1.3. **Ausschliessliche Geltung:** Diese AGB sind Bestandteil aller rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Es gelten jeweils die AGB gemäss Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Anbieterin. Die AGB und vergleichbare vertragliche Grundlagen der Kundinnen erlangen keine Geltung für die Anbieterin.

2. Angebot und Leistungen

- 2.1. **Unverbindliche Informationen:** Die Anbieterin informiert auf Anfrage oder im eigenen Ermessen über das aktuelle Angebot und die entsprechenden Leistungen, insbesondere auf ihrer offiziellen Website. Die Information in diesem Rahmen erfolgt ohne Verbindlichkeit. Bestehende und potenzielle Kundinnen können das jeweilige Angebot über die angebotenen Kommunikations- und Vertriebskanäle bestellen.
- 2.2. **Angebotsgestaltung und Drittleistungen:** Die Anbieterin gestaltet ihr Angebot im eigenen Ermessen. Die Anbieterin kann insbesondere das Entgelt, den Funktions- und Leistungsumfang sowie die Laufzeit bestimmen. Die Anbieterin ist berechtigt, das Angebot ganz oder teilweise gemeinsam mit geeigneten Dritten zu erbringen oder durch geeignete Dritte erbringen zu lassen.

3. Vertragliche Vereinbarungen

- 3.1. **Zustandekommen des Vertrages:** Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien kommen, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart, durch die Annahme einer Offerte der Anbieterin durch die Kundinnen zustande. Unabhängig davon kommen vertragliche Vereinbarungen automatisch zustande, wenn die Kundinnen alle oder einzelne Leistungen aus dem Angebot, das ihnen zur Verfügung gestellt wurde, nutzen.

- 3.2. **Offertenerstellung und Mehraufwand:** Die Anbieterin ist nicht verpflichtet, den Kundinnen eine Offerte zu unterbreiten. Die Anbieterin unterbreitet Offerten grundsätzlich unentgeltlich. Kostenpflichtige Offerten werden vorgängig mit der Kundin in schriftlicher Form (Zum Beispiel per E-Mail) vereinbart. Die Anbieterin kann zudem Mehraufwendungen, die mit Offerten verbunden sind, verrechnen, beispielsweise für Analysen vor Ort bei Kundinnen.
- 3.3. **Gültigkeit von Offerten:** Die Anbieterin ist an Offerten für eigene Leistungen, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart, während 30 Tagen gebunden. Mündliche oder telefonische Offerten sind nur mit einer ausdrücklichen elektronischen oder schriftlichen Bestätigung der Anbieterin verbindlich.
- 3.4. **Zusätzliche Leistungen:** Die Anbieterin kann im eigenen Ermessen und gegen Entgelt neue oder zusätzliche Leistungen anbieten, die über die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien hinausgehen.

4. Nutzung von Software

- 4.1. **Bereitstellungsformen von Software:** Die Anbieterin kann Software im eigenen Ermessen als Cloud-Dienst bzw. Software-as-a-Service (SaaS) - Angebot, nachfolgend einheitlich der «Cloud-Dienst», als lokale Software oder in Mischformen anbieten. Als Cloud-Dienst gilt der Betrieb von Software auf Infrastruktur der Anbieterin oder von Dritten mit Zugang der Kundinnen über das Internet. Als lokale Software, gilt die Nutzung von Software durch die Kundinnen auf ihrer eigenen Infrastruktur.
- 4.2. **Koppelung an Zusatzleistungen:** Die Anbieterin kann vorsehen, dass Software nur in Verbindung mit vereinbarten weiteren Leistungen wie insbesondere Support und Wartung genutzt werden darf.
- 4.3. **Technische Anforderungen und Internetzugang:** Die Anbieterin informiert die Kundinnen in geeigneter Form über technische und allfällige sonstige Anforderungen für die Nutzung von Software, insbesondere auf ihrer offiziellen Website. Bei fremder Software gelten die Anforderungen der jeweiligen Anbieter solcher Software. Die Einhaltung der Anforderungen, beispielsweise die Verwendung bestimmter Betriebssysteme in aktuellen Versionen oder ein Internetzugang mit genügend Bandbreite, obliegen den Kundinnen. Für die Nutzung von Cloud-Diensten müssen die Kundinnen in jedem Fall über die erforderliche Verbindung zur genutzten Infrastruktur, insbesondere zum Internet-Übergabepunkt bei einem Rechenzentrum, verfügen.

- 4.4. **Aktualisierung und Softwareversionen:** Die Anbieterin aktualisiert, entwickelt und optimiert ihr Angebot für Software im eigenen Ermessen, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart. Bei lokaler Software richtet sich die Version nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 4.5. **Nutzungsrechte an Software:** Die Anbieterin gewährt den Kundinnen bei eigener Software während der Dauer der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen das nicht ausschliessliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und zeitlich beschränkte Recht, die jeweilige Software einschliesslich einer allfälligen Dokumentation im angebotenen oder vereinbarten Rahmen zu nutzen. Bei fremder Software richten sich die gewährten Rechte nach den Bestimmungen der jeweiligen Anbieter solcher Software.
- 4.6. **Räumlicher und sachlicher Umfang:** Das Recht auf die Nutzung von Software ist in jedem Fall sachlich auf den notwendigen Umfang für den Zweck der jeweiligen Software beschränkt. Die Nutzung der eigenen Software ist, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart, auf die Schweiz und das benachbarte Ausland beschränkt. Die Nutzung der Software von Drittanbietern richtet sich nach deren Vorgaben.
- 4.7. **Berechtigte Nutzer und Automatisierungsverbot:** Das Recht auf die Nutzung von Software ist auf natürliche Personen in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis mit den Kundinnen beschränkt, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart. Der Einsatz von Agenten, Bots und automatisierten Systemen ist nur mit Einwilligung der Anbieterin oder über die offizielle Programmierschnittstelle (API) zulässig.

5. Support

- 5.1. **Ordentlicher und ausserordentlicher Support:** Die Anbieterin leistet den ordentlichen Support für die Kundinnen, sofern nicht anders angeboten oder vereinbart, ausschliesslich während ihren üblichen Arbeitszeiten gemäss Angaben auf der Website der Anbieterin. Für ausserordentlichen Support ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten fällt, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart, ein Zuschlag von 50.0 % an. Als ausserordentlich gilt auch der Support an lokalen, kantonalen und nationalen Feiertagen am Sitz der Anbieterin, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und vom 24. Dezember bis 2. Januar.
- 5.2. **Supportkanäle und Reaktionszeiten (Best Effort):** Die Anbieterin bietet mit der Remote Software TeamViewer einen angepassten Quicksupport Client (Bricsbau_Support.exe) an. Für Onlinesupport ist die Nutzung dieses angepassten Clients und die Annahme des Haftungsausschlusses (beim Start des Clients)

Pflicht. Zudem können Supportanfragen per E-Mail (support@bricsbau.ch) oder bei Drittanbieter Software über das Ticketsystem des Softwareanbieters, nach dessen Vorschriften, erfolgen. Die Anbieterin bemüht sich, auf gemeldete Fragen, Mängel oder Probleme so bald wie möglich zu reagieren und im eigenen Ermessen nach Möglichkeit zu beheben oder kundenfreundliche Lösungen anzubieten («Best Effort»). Die Supportkosten richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen. Eine Übersicht der wichtigsten Tarife wird auf der Webseite des Anbieters bereitgestellt.

6. Bestimmungen für IT-Infrastruktur, Netzwerk-Support und IP-Telefonie

- 6.1. **Leistungsumfang und Abgrenzung:** Erbringt die Anbieterin Dienstleistungen im Bereich von Server-/Client-Netzwerken, IT-Sicherheit oder IP-Telefonie, schuldet sie die sorgfältige Ausführung der vereinbarten Arbeiten (Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff. OR). Sofern nicht ausdrücklich schriftlich garantiert, schuldet die Anbieterin keinen bestimmten Erfolg, keine permanente, unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Netzwerkinfrastruktur und keine absolute Sicherheit vor unbefugten Zugriffen (Cyber-Angriffen).
- 6.2. **Erweiterte Mitwirkungspflichten und administrative Hoheit:** Die Kundin ist verpflichtet, der Anbieterin alle für die Betreuung notwendigen Zugänge rechtzeitig und vollumfänglich bereitzustellen. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und der Systemintegrität verbleiben sämtliche Passwörter für Administratorenrechte und Firewall-Zugänge in der exklusiven Verwaltung der Anbieterin.

Die Kundin hat jederzeit Anspruch auf Herausgabe sämtlicher Zugangsdaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung, sofern keine offenen Forderungen bestehen. Wünscht die Kundin die Herausgabe oder Einrichtung eigener administrativer Zugänge, erfolgt dies auf eigenes Risiko der Kundin. Die Anbieterin lehnt in diesem Fall jede Haftung für Systemausfälle, Sicherheitslücken, Datenverlust oder Fehlkonfigurationen ab, die durch die Nutzung dieser Kundenzugänge entstehen. Der Mehraufwand für die Behebung solcher durch die Kundin verursachten Fehler wird separat nach Aufwand verrechnet.

- 6.3. **Datensicherung (Backup-Pflicht):** Die Pflicht zur täglichen, ordnungsgemässen und überprüften Datensicherung (Backups) verbleibt vollumfänglich bei der Kundin, es sei denn, die Überwachung und Durchführung der Backups wurde ausdrücklich und schriftlich als Hauptleistungspflicht der Anbieterin vereinbart. Vor jedem grösseren Eingriff der Anbieterin in das Netzwerk oder die Serverstruktur muss eine aktuelle Vollsicherung der Daten verfügbar sein.

6.4. **Haftungsausschluss für Cybersecurity und Schadsoftware:** Die Anbieterin konfiguriert Sicherheitskomponenten (Firewalls, Antivirensoftware, Spamfilter) nach aktuellem Stand der Technik. Angesichts der sich ständig verändernden Bedrohungslage im Cyberraum übernimmt die Anbieterin keine Haftung für Schäden, die durch Ransomware, Schadsoftware, Phishing, Denial-of-Service-Angriffe (DoS) oder unbefugte Hacks Dritter entstehen, sofern der Anbieterin kein grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

6.5. **Besonderheiten bei IP-Telefonie:** Die Anbieterin stellt für die IP-Telefonie keine eigene Software oder Netzinfrastruktur bereit. Sie tritt ausschliesslich als Vermittlerin, Verkäuferin und Konfiguratorin von Drittanbieter-Lösungen auf. Für die Nutzung dieser Dienste gelten primär die Lizenz-, Nutzungs- und Geschäftsbedingungen der jeweiligen Hersteller und Provider. Die Verantwortung für die Verfügbarkeit des Telefonnetzes, die Sprachqualität sowie die Zuteilung und Portierung von Rufnummern liegt vollumfänglich beim jeweiligen Provider. Ausfälle oder Störungen, die auf Fehler der Drittanbieter-Software, des Providers oder auf die Internetanbindung der Kundin zurückzuführen sind, stellen keine Pflichtverletzung der Anbieterin dar.

6.6. **Notrufe bei IP-Telefonie und Standortregistrierung:** Die Kundin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Notrufe (z.B. 112, 117, 118, 144) über IP-Telefonie bei einem Stromausfall, Hardwaredefekt oder Internetunterbruch nicht funktionieren. Die korrekte Übermittlung des Standorts an die Rettungsdienste hängt von der korrekten Adressregistrierung beim Provider ab. Die Kundin ist verpflichtet, jegliche Änderung des physischen Standorts der Telefonie-Infrastruktur oder der genutzten Rufnummern unverzüglich dem Provider und der Anbieterin zu melden. Eine Haftung der Anbieterin für Fehlleitungen von Notrufen aufgrund veralteter Standortdaten wird vollumfänglich ausgeschlossen.

7. Verfügbarkeit von Cloud-Diensten

7.1. **Technische Einschränkungen:** Die Kundinnen nehmen zur Kenntnis, dass Cloud-Dienste ganz oder teilweise nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sein können, beispielsweise aufgrund von Fehlern, technischen Problemen und Wartungsarbeiten oder aufgrund höherer Gewalt.

7.2. **Verfügbarkeitsgarantie:** Die Anbieterin gewährleistet in diesem Rahmen bei eigenen Cloud-Diensten eine Verfügbarkeit von 98.0 % pro Kalenderjahr, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart. Diese Verfügbarkeit gilt nicht für fremde Software. Für fremde Software gelten die Bestimmungen der jeweiligen Anbieter solcher Software. Ausfälle des Internets oder des lokalen Netzwerks des Kunden wird nicht an die geschuldete Verfügbarkeit von 98.0% angerechnet.

8. Pflichten der Kundinnen

8.1. **Rechtskonforme Nutzung:** Die Kundinnen sind verpflichtet, das Angebot ausschliesslich rechtskonform sowie gemäss diesen AGB und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen.

8.2. **Angemessener Umfang (Fair Use):** Die Kundinnen sind verpflichtet, das Angebot ausschliesslich in einem angemessenen Umfang zu nutzen («Fair Use»). Bei einer Nutzung, welche die Anbieterin für missbräuchlich oder übermässig hält, oder bei einer Nutzung, welche die genutzte Infrastruktur oder die Nutzung durch andere Kundinnen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, ist die Anbieterin berechtigt, die Nutzung einzuschränken.

8.3. **Mitwirkungspflichten:** Die Kundinnen sind verpflichtet, durch ihre Mitwirkung der Anbieterin zu ermöglichen, das Angebot ordnungsgemäss zu erbringen. Die Mitwirkung kann beispielsweise die Möglichkeit zur Fernwartung, die Nennung einer entscheidungsbezugsfähigen Kontaktperson oder den Zugang zu Räumlichkeiten vor Ort umfassen. Die Anbieterin kann Mehraufwendungen, die durch eine fehlende oder ungenügende Mitwirkung entstehen, gesondert verrechnen.

8.4. **Prüf- und Rügepflicht:** Die Kundinnen sind verpflichtet, die Leistungen der Anbieterin fortlaufend und unverzüglich zu prüfen sowie allfällige Mängel unverzüglich, aber spätestens innert sieben Tagen an die Anbieterin zu melden. Die Anbieterin kann ein Ticketing-System oder sonstige Kommunikationskanäle für die Meldung von Mängeln vorsehen. Die Anbieterin kann den Kundinnen im eigenen Ermessen eine Frist für die Prüfung von Leistungen setzen. Mängel, die von den Kundinnen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet werden, gelten als akzeptiert.

8.5. **Geheimhaltung der Zugangsdaten:** Die Kundinnen sind verpflichtet, ausschliesslich einzelne und persönliche Nutzerkonten für ihre eigenen Nutzerinnen und Nutzer zu verwenden. Die Zugangsdaten, beispielsweise Nutzernamen und Passwörter, dürfen nicht mit anderen Nutzerinnen und Nutzern bzw. anderen Personen geteilt werden.

- 8.6. **Gesetzeseinhaltung und Freistellung:** Die Kundinnen sind allein und vollumfänglich verantwortlich, dass sie und ihre eigenen Nutzerinnen und Nutzer das anwendbare Recht und allfällige sonstige Regulierungen einhalten. Die Verantwortung der Kundinnen umfasst auch sämtliche Daten über Dritte oder im Zusammenhang mit Dritten. Die Kundinnen stellen die Anbieterin vollumfänglich von jeglichen Forderungen von Behörden und Dritten im Zusammenhang mit dem Angebot frei. Die Kundinnen tragen sämtliche Kosten der Anbieterin, die mit der Abwehr allfälliger Forderungen von Behörden oder Dritten verbunden sind. Die Kundinnen tragen ferner sämtliche Kosten der Anbieterin, die mit einer Nutzung, die mutmasslich oder tatsächlich nicht rechtskonform oder nicht gemäss mit diesen AGB und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen erfolgt, verbunden sind.

9. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 9.1. **Entgeltpflicht:** Die Anbieterin bietet ihr Angebot ausschliesslich gegen Entgelt an. Das Entgelt richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Auslagen und Drittkosten werden den Kundinnen belastet.
- 9.2. **Verrechnung nach Aufwand:** Die Anbieterin erbringt Leistungen, für die nicht ausdrücklich ein einmaliges, pauschales oder sonstiges Entgelt vereinbart wird, gemäss dem erforderlichen Zeitaufwand. Der Stundensatz ist je nach Kategorie in der separat erhältlichen Preisliste Technik / CAD / Hotline ersichtlich.
- 9.3. **Preis Anpassungen:** Die Anbieterin stellt das Entgelt im eigenen Ermessen nachträglich oder im Voraus einschliesslich geschuldeter Mehrwertsteuer in Rechnung. Die Anbieterin kann das Entgelt im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfristen jederzeit einseitig anpassen. Erhöhen sich unterjährig die Lizenz-, Reseller- oder Betriebskosten von involvierten Drittanbietern (z.B. Softwareherstellern, Cloud-Infrastruktur-Providern), ist die Anbieterin berechtigt, diese Mehrkosten mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen per Monatsende proportional an die Kundin weiterzugeben. In diesem Fall steht der Kundin ein ausserordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu, welches innert 14 Tagen nach Mitteilung schriftlich ausgeübt werden muss. Andernfalls gilt die Anpassung als genehmigt.
- 9.4. **Indexierung bis 5%:** Die Anbieterin ist berechtigt, die Entgelte für Verträge mit automatischer Laufzeitverlängerung (Abonnements) jährlich anzupassen. Beträgt die Preiserhöhung maximal 5% gegenüber dem Vorjahr, bleibt der Vertrag unverändert gültig und verlängert sich automatisch zu den angepassten Konditionen; ein ausserordentliches Kündigungsrecht der Kundin wird in diesem Fall ausgeschlossen.

- 9.5. **Indexierung über 5%:** Übersteigt eine Preiserhöhung für Verträge mit automatischer Laufzeitverlängerung (Abonnements) den Satz von 5%, wird dies der Kundin vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist mitgeteilt. In diesem Fall steht der Kundin ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Wird dieses Recht nicht innert 14 Tagen nach Mitteilung in Textform ausgeübt, gilt die Preiserhöhung als genehmigt und der Vertrag verlängert sich zu den neuen Konditionen.“

- 9.6. **Einwände gegen Rechnungen:** Die Kundinnen sind verpflichtet, Mängel bei der Rechnungsstellung innerhalb der Zahlungsfrist zu melden. Das verrechnete Entgelt muss unabhängig davon fristgerecht und vollständig bezahlt werden. Mängel, die nicht oder nicht gemeldet werden, gelten als akzeptiert.

- 9.7. **Zahlungsfrist und Verzug:** Die Kundinnen sind verpflichtet, das verrechnete Entgelt fristgerecht zu bezahlen. Die Zahlungsfrist richtet sich nach den jeweiligen Angaben der Anbieterin. Bei fehlenden Angaben beträgt die Zahlungsfrist 20 Tage ab Rechnungsdatum. Massgeblich ist jeweils der Zahlungseingang bei der Anbieterin. Die Kundinnen geraten mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Zahlungserinnerung in Verzug. Die Anbieterin ist berechtigt, für Zahlungserinnerungen und Mahnungen einen Verarbeitungszuschlag von jeweils CHF 20.00 zu verrechnen. Dies wird in der Praxis jedoch nur bei regelmässigen "Wiederholungstätern" erhoben.

- 9.8. **Verzugszinsen und Leistungseinstellung:** Die Anbieterin ist berechtigt, im Verzugsfall einen Zins von 10.0 % pro Jahr zu verrechnen. Die Anbieterin ist berechtigt, eigene Forderungen mit sämtlichen Forderungen der Kundinnen zu verrechnen. Die Verrechnung durch Kundinnen ist ausgeschlossen. Die Anbieterin ist im Verzugsfall berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen und die Leistungserbringung einzustellen. Die Einräumung und Übertragung von Rechten beginnen immer erst mit erfolgter Zahlung aller Forderungen der Anbieterin. Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Anbieterin. Die Anbieterin kann Dritte mit dem Inkasso beauftragen oder Forderungen für das Inkasso an Dritte abtreten.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1. **Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen:** Die Anbieterin gewährt den Kundinnen an erstellten Arbeitsergebnissen das nicht ausschliessliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und zeitlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse zu nutzen. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere registrierte und nicht registrierte Immaterialgüterrechte, bei der Anbieterin.

- 10.2. Rechtsverhältnisse bei Drittkomponenten:** Bei Rechten, die bei Dritten liegen, beispielsweise bei Bildern, freien Open Source-Software-Komponenten oder bei proprietärer Software, richtet sich das Nutzungsrecht oder sonstige Recht nach den Bestimmungen der jeweiligen Dritten.

11. Daten und Datenschutz

- 11.1. Einhaltung des Datenschutzrechts:** Die Anbieterin bearbeitet Personendaten in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Datenschutzrecht wie insbesondere dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG).
- 11.2. Schutz sonstiger Kundendaten (TOM):** Die Anbieterin ist verpflichtet, die Bestimmungen über die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere im Auftrag der Kundinnen, sinngemäss auch für alle anderen Daten der Kundinnen, einzuhalten. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Gewährleistung einer dem Risiko angemessenen Datensicherheit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM).
- 11.3. Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV):** Die Bearbeitung von Personendaten durch die Anbieterin im Auftrag der Kundinnen richtet sich nach der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) der Anbieterin. Der ADV ist Bestandteil dieser AGB und unter folgendem Link einzusehen:
<https://www.bricsbau.ch/adv/>
- 11.4. Eigenverantwortung und Datensicherung der Kundin:** Die Kundinnen sind allein verantwortlich, das anwendbare Recht im Zusammenhang mit Daten, insbesondere mit Personendaten und mit dem Persönlichkeitsschutz, einzuhalten sowie allenfalls erforderliche Einwilligungen von betroffenen Personen rechtsgültig einzuholen. Die Kundinnen sind, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart, allein für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.

Datenherausgabe und Datenlöschung bei Vertragsende: Nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen stellt die Anbieterin der Kundin auf deren schriftliches Verlangen die von der Kundin bereitgestellten oder im Auftrag der Kundin bearbeiteten Daten in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Anbieterin ist berechtigt, den für die Datenaufbereitung, den Datenexport sowie die Datenübertragung erforderlichen Aufwand nach den geltenden Ansätzen zu verrechnen. Die Kundin hat den Anspruch auf Datenherausgabe innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anbieterin berechtigt, die betreffenden Daten zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen der Anbieterin einer Löschung entgegenste-

hen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Anbieterin bleiben vorbehalten. Soweit Daten aufgrund gesetzlicher Pflichten weiterhin aufbewahrt werden müssen, werden diese nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gelöscht oder anonymisiert. Die Anbieterin ist berechtigt, die Herausgabe von Daten bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus den vertraglichen Vereinbarungen zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Anerkennung von Geheimhaltungspflichten:** Die Anbieterin nimmt zur Kenntnis, dass die Kundinnen für ihre Daten gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten unterliegen können. Solche Geheimhaltungspflichten können sich beispielsweise aus den gesetzlichen Berufsgeheimnissen in der Schweiz ergeben.
- 12.2. Dauer der Geheimhaltung und Auslandübermittlung:** Die Anbieterin ist verpflichtet, alle Daten der Kundinnen so lange geheim zu halten, wie es gemäss dem anwendbaren schweizerischen Recht erforderlich ist, auch nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die Anbieterin ist unabhängig davon berechtigt, Daten an Dritte in der Schweiz oder im Ausland zu übermitteln, um Anweisungen der Kundinnen auszuführen, Pflichten gemäss vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zu erfüllen oder das Angebot zu erbringen. Die Kundinnen nehmen zur Kenntnis, dass allfällige Geheimhaltungspflichten bei Dritten im Ausland allenfalls nicht oder nicht im gleichen Umfang wie in der Schweiz gewährleistet werden können.
- 12.3. Übertragungspflicht auf Hilfspersonen:** Die Anbieterin ist verpflichtet, Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, Beauftragten und sonstigen Hilfspersonen mindestens gleichwertige Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, sofern diese nicht bereits entsprechenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten unterliegen.
- 12.4. Datenherausgabe an Behörden:** Die Anbieterin gibt Daten der Kundinnen ausschliesslich an Behörden weiter, wenn die Anbieterin davon ausgeht, aufgrund einer gültigen und verbindlichen Anordnung einer zuständigen Behörde zu einer solchen Weitergabe verpflichtet zu sein. In diesem Fall wird die Anbieterin die betroffenen Kundinnen, sofern rechtlich zulässig, über die angeordnete Herausgabe oder den angeordneten Zugang informieren, um den Kundinnen zu ermöglichen, sich gegen eine solche Anordnung zu verteidigen. Die Anbieterin ist verpflichtet, sich zu bemühen, die betroffenen Kundinnen selbst gegen eine solche Anordnung zu verteidigen, solange es nicht rechtlich zulässig ist, sie zu informieren.

- 12.5. **Wechselseitige Vertraulichkeit der Parteien:** Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen über die jeweils andere Partei vertraulich zu behandeln, sofern solche Informationen nicht bereits öffentlich bekannt sind oder nicht einer Partei unabhängig vom rechtlichen Verhältnis zwischen den Parteien bekannt wird. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt, solange die Anbieterin oder die betroffenen Kundinnen ein Interesse an der Vertraulichkeit hat bzw. haben, mindestens aber fünf Jahre über die Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien hinaus.

13. Haftung und Gewährleistung

- 13.1. **Sorgfaltsbeweis:** Die Anbieterin bietet das Angebot, sofern nicht anders ausdrücklich angeboten oder vereinbart, fachkompetent und sorgfältig im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten an, kann aber einen bestimmten Erfolg, die Fehlerfreiheit oder die jederzeitige und vollständige Verfügbarkeit nicht gewährleisten.
- 13.2. **Haftungsbeschränkung auf Vorsatz/Grobfahrlässigkeit:** Die Anbieterin haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte direkte Schäden aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber den Kundinnen. Die Anbieterin schliesst die Haftung für fremde Software vollumfänglich aus, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart. Die allfällige Haftung von Dritten richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Dritter. Die Haftung für den Verlust von Daten, ist auf die ausdrücklich angebotene oder vereinbarte Sicherung und Wiederherstellung von Daten beschränkt.
- 13.3. **Ausschluss indirekter Schäden:** Die Anbieterin haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, für Ansprüche Dritter, für fehlenden Erfolg, für entgangenen Gewinn oder für Mehraufwendungen bei den Kundinnen im Zusammenhang mit dem Angebot.
- 13.4. **Höhere Gewalt (Force Majeure):** Die Anbieterin haftet nicht, wenn sie ihre vertraglichen Pflichten gegenüber den Kundinnen aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Attentate und Explosionen, Aufstände, Kriege und Unruhen, Blitzeinschläge und Brände, Naturkatastrophen wie Erdbeben und Überschwemmungen, ansteckende Krankheiten, Epidemien und Pandemien einschliesslich ihrer mittel- und langfristigen direkten und indirekten Folgen, Nuklearunfälle, die Beschränkung oder Unterbrechung von Internet-Verbindungen, der Stromversorgung und von Telekommunikationsdiensten, Streiks, magnetische Stürme, unvorhergesehene Witterungseinflüsse und behördlich angeordnete Verbote.

- 13.5. **Planungsverantwortung:** Die von der Anbieterin bereitgestellte Software und Cloud-Dienste sind reine Hilfswerkzeuge. Die Kundin bleibt jederzeit allein verantwortlich für die Überprüfung der mit der Software erstellten Pläne, Berechnungen, Massenauszüge und sonstigen Arbeitsergebnisse auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Konformität mit den anwendbaren Bauvorschriften und Normen (z.B. SIA-Normen). Eine Haftung für Schäden, die durch ungeprüft übernommene Softwareausgaben entstehen, ist ausgeschlossen.

- 13.6. **Zeichnungsdienstleistungen:** Erbringt die Anbieterin auf Wunsch der Kundin Zeichnungs-, Modellierungs- oder Planungsdienstleistungen zur Abdeckung von Kapazitätsspitzen der Kundin, bleibt die Kundin vollumfänglich und allein verantwortlich für die fachtechnische, statische und rechtliche Richtigkeit sowie für die Freigabe der erstellten Pläne, Modelle und Daten. Eine Haftung der Anbieterin für Fehler in diesen Zeichnungen oder daraus resultierende Mängel am Bauwerk oder Projekt wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. Die Kundin ist verpflichtet, alle Arbeitsergebnisse der Anbieterin vor der Weiterverwendung oder Einreichung eigenständig und umfassend zu prüfen.

- 13.7. **Haftungsobergrenze:** Die Anbieterin haftet in jedem Fall nur bis zur Höhe des Entgelts, das die jeweiligen Kundinnen in den letzten 12 Monaten vor einem Schadenfall bezahlt haben.

- 13.8. **Rechtsgrundunabhängigkeit:** Die Beschränkung der Haftung gemäss diesen AGB gilt unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund. Eine allfällige weitergehende, gesetzlich zwingende Haftung bleibt vorbehalten.

14. Dauer und Kündigung

- 14.1. **Vertragslaufzeit und Standarddauer:** Die Parteien schliessen vertragliche Vereinbarungen für eine bestimmte oder unbestimmte Laufzeit. Sofern die Parteien keine Laufzeit vereinbaren, beträgt die Laufzeit zwölf Monate.
- 14.2. **Automatische Verlängerung und ordentliche Kündigung:** Vertragliche Vereinbarungen mit einer bestimmten Laufzeit verlängern sich ohne ordentliche Kündigung mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf der bestimmten Laufzeit automatisch um eine weitere Laufzeit von gleicher Dauer. Vertragliche Vereinbarungen mit einer unbestimmten Laufzeit können, sofern nicht anders angeboten oder vereinbart, mit einer Frist von drei Monaten per Monatsende ordentlich gekündigt werden.

14.3. **Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund:** Vertragliche Vereinbarungen können aus wichtigem Grund von jeder Partei ausserordentlich und fristlos gekündigt werden, insbesondere wenn: 1. die jeweils andere Partei vertragliche Vereinbarungen wesentlich verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von 30 Tagen behebt, oder 2. über die jeweils andere Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird, sich diese für zahlungsunfähig erklärt oder zahlungsunfähig ist, ein Gesuch um Nachlassstundung stellt, Vorbereitungen zur Auflösung bzw. Liquidation trifft oder ihre geschäftliche Tätigkeit einstellt.

14.4. **Rechtsfolgen der ausserordentlichen Kündigung:** Bei einer ausserordentlichen Kündigung wird bezahltes Entgelt nicht zurückerstattet und vereinbartes Entgelt bleibt geschuldet.

14.5. **Textform und Zustellnachweis der Kündigung:** Kündigungen müssen in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) erfolgen. Der Nachweis für die Zustellung einer Kündigung obliegt der kündigenden Partei.

15. Schlussbestimmungen

15.1. **Einseitige Vertragsanpassungen:** Die Anbieterin kann sämtliche vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfristen jederzeit einseitig anpassen. Die Anbieterin informiert die Kundinnen in geeigneter Form über massgebliche Anpassungen. Kundinnen, die mit solchen Anpassungen nicht einverstanden sind, müssen die betroffenen vertraglichen Vereinbarungen fristgerecht kündigen. Ohne fristgerechte Kündigung gelten die Anpassungen als genehmigt.

15.2. **Formvorschriften für die Kommunikation:** Sämtliche Kommunikation ist von den Kundinnen, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten oder vereinbart, in einer Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, an die Anbieterin an ihrem Sitz zu richten. Die Anbieterin kann ihre Kommunikation an die Kundinnen im eigenen Ermessen in einer Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, an die Geschäfts- oder Sitzadresse sowie an veröffentlichte oder verwendete E-Mail-Adressen der einzelnen Kundinnen richten. Die Kommunikation der Anbieterin an solche Adressen gilt als zugestellt.

15.3. **Abtretungs- und Übertragungsverbot:** Rechte und Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien dürfen, sofern ausdrücklich nicht anders angeboten oder vereinbart, ohne Einwilligung der Anbieterin nicht abgetreten oder übertragen werden. Unabhängig davon ist die Anbieterin berechtigt, Rechte und Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien einseitig an Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften sowie an Rechtsnachfolgerinnen, die direkt oder indirekt alle oder wesentliche Tätigkeiten der Anbieterin übernehmen, abzutreten oder zu übertragen.

15.4. **Salvatorische Klausel:** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Parteien als lückenhaft, nichtig oder unwirksam erweisen, so werden dadurch die Geltung und die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die betroffenen vertraglichen Vereinbarungen so anpassen, auslegen oder ersetzen, dass der mit den lückenhaften, nichtigen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

15.5. **Anwendbares Recht und Ausschluss des Wiener Kaufrechts:** Diese AGB und sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen und internationalen Privatrechts und der Staatsverträge, insbesondere unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht).

15.6. **Ausschliesslicher Gerichtsstand:** Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Anbieterin. Unabhängig davon ist die Anbieterin berechtigt, Ansprüche im eigenen Ermessen auch am Sitz der Kundinnen geltend zu machen.